Verordnung

über

die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte.

(Vom 10. Juli 1924.)

I. Anstellung.

§ 1. Die Anstellung der Beamten und Angestellten erfolgt, soweit nicht durch Spezialgesetze etwas anderes bestimmt ist, in der Regel auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren auf Antrag der betreffenden Amtsstelle durch den Regierungsrat und das Obergericht.

Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Antritt des Amtes und endigt mit dem Tage, da die Stelle in der Erneuerungswahl wieder besetzt wird. Führt der abtretende Beamte oder Angestellte seine Funktionen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter, so gilt sein Dienstverhältnis erst als mit diesem Termine beendigt.

Tritt im Laufe der Amtsdauer ein Wechsel in der definitiven Besetzung einer Stelle ein, so gilt der neue Inhaber, sofern nicht eine provisorische Wahl erfolgt, als für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

§ 2. Die einzelnen Direktionen des Regierungsrates und das Obergericht sind ermächtigt, innerhalb der durch den Kantonsrat eingeräumten Kredite vorübergehend Aushülfe einzustellen, die je nach Anforderungen und Leistungen bezahlt wird.

Aushülfskräfte sollen, wenn ihre Leistungen befriedigen und ihnen dauernde Beschäftigung gegeben werden kann, nach zwei Jahren fest angestellt werden.

II. Besoldungen.

A. Kantonale Verwaltung und Obergericht.

§ 3. Die Anträge an den Regierungsrat und an das Obergericht über die Festsetzung der Besoldung des einzelnen Beamten und Angestellten gehen mit Bezug auf die nicht vom Volke gewählten Bezirksbeamten und -angestellten von den vorgesetzten Bezirksbehörden aus.

§ 4. Für die Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung und des Obergerichtes, deren Besoldung nicht anderweitig bestimmt ist, bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstbesoldung:

Klasse	Fr.	
I	3480—5100	Kanzlisten III. Klasse, Bureaugehülfen (Magaziner), Abwärte, Heizer, Aufseher, Fischereiaufseher, ständige Straßen- und Flußwärter, Handwerker, Laboratoriumsdiener, Maschinisten II. Klasse, Gärtner II. Klasse, vollbeschäftigte Nachtwächter ohne Nebenbeschäftigung.
II	3780—5520	Hauswärte II. Klasse, Zeichner II. Klasse, Werkführer, Vermarkungsaufseher des Vermessungsamtes, Laboratoriumsgehülfen des Kantonschemikers, Gärtner I. Klasse, Mechaniker und Präparatoren II. Klasse (Konservatoren und Prosektoren), Maschinisten I. Klasse.
III	4080—5940	Kanzlisten II. Klasse, Weibel, Maschinist des Universitätsgebäudes.
IV	4500—6540	Standesweibel, Hauswärte I. Klasse, Kanzlisten I. Klasse, Zeichner I. Klasse, Obergärtner des botanischen Gartens, Rebbaukommissär, Staatskellermeister, Präparatoren und Mechaniker I. Klasse, Feinmechaniker, Mechaniker des Maschinenlaboratoriums am Technikum.
V	4980—7140	Registratoren, Kassa- und Rechnungsführer der Motorfahrzeugkontrolle, Börsenschreiber, Techniker II. Klasse, Aufseher für Straßen- und Wasserbau, Lehrer an der Strafanstalt und an der Korrektionsanstalt Ringwil.
VI	5460—7740	Kasernenverwalter, Inspektorin für Arbeiterinnenschutz, Inspektorin der Arbeitsschulen, Verwalter des Tierspitals, Techniker I. Klasse, Straßenaufseher für

Klasse	Fr.	
		die Bezirke Zürich, Winterthur, Horgen und Meilen, Kulturtechniker I. Klasse.
VII	5940—8340	Sekretär-Adjunkte, Adjunkt der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Verwalter der Korrektionsanstalten Ringwil und Uitikon, Rechnungsrevisoren, Kassenkontrolleure, Stempelverwalter, Salzverwalter, Forstassistenten, Assistenten des Kantonsapothekers, Verwalter der Pflegeanstalt Wülflingen, Verwalter der Wäckerlingstiftung, Verwalter der Frauenklinik, Assistenten des Kantonschemikers, technische Assistenten II. Klasse, Rechnungssekretäre des Obergerichtes.
VIII	6480—9060	Sekretäre II. Klasse, Adjunkte des Staatsarchivars und der Staatskanzlei, Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Beamter für das Gemeinderechnungswesen, Kreiskommandanten, Steuerkommissäre II. Klasse, Steuerkontrolleur, Bücherrevisoren II. Klasse, Verwalter der Strafanstalt, Fabrikinspektoren, Börsenkommissär, Handelsregisterführer, Adjunkt des Oberforstmeisters, Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Schule, Lebensmittelinspektoren, Chemiker des kantonalen Laboratoriums, erste Assistenten des Hygieneinstitutes, Verwalter der Irrenheilanstalt Burghölzli, Verwalter der Pflegeanstalt Rheinau, Verwalter der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, Kantonsschulverwalter, Lehrmittelverwalter, Pfarrer am Kantonsspital Zürich, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt, Adjunkt des Jugendamtes, Rechnungssekretär der Baudirektion, Bauverwalter, Ingenieure und Architekten, technische Assistenten I. Klasse.

Klasse	Fr.	
IX	7020—9840	Sekretär des Kirchenwesens, Pfarrer an der Strafanstalt, Leutnants der Kantonspolizei, Sekretär der Universität, Inspektor der Fortbildungsschulen, Sekretär für das Gewerbewesen, Adjunkte des Kantonsgeometers, Adjunkte des Kulturingenieurs, Kreisforstmeister, Kreisingenieure, Heizinspektor, Wasserrechtsingenieur, Wasserbauingenieur, Ingenieure und Architekten in selbständiger Stellung, Inspektor der Betreibungsämter.
X	7620—10740	Sekretär der Brandassekuranzanstalt, Kantonsstatistiker, Oberleutnant der Kantonspolizei, Kriegskommissär, Steuerkommissäre I. Klasse, Bücherrevisoren I. Klasse, Chef der Informationsabteilung und der Inventarkontrolle beim Steueramt, Protokollführer der Steuerrekurskommissionen, Kantonsapotheker, Direktor der Irrenheilanstalt Burghölzli, Adjunkte des Kantonsingenieurs, Adjunkte des Kantonsbaumeisters, Sekretäre des Obergerichtes.
XI	8400—11700	Sekretäre I. Klasse, Staatsarchivar, Direktor der Strafanstalt, Polizeihauptmann, Staatsbuchhalter, Staatskassier, Sekretär der Oberrekurskommission in Steuersachen, Steuerkommissäre I. Klasse als Chefs von Einschätzungsgruppen und Chef-Bücherrevisor beim kantonalen Steueramt, Kantonsgeometer, Kantonstierarzt, Vorsteher des Jugendamtes, Direktor der landwirtschaftlichen Schule, Direktor der Pflegeanstalt Rheinau, Notariatsinspektor.
XII	9240—12720	Staatsschreiber, Obergerichtsschreiber, Staatsanwälte (Besoldungszulage für den ersten Staatsanwalt inbegriffen), Vor-

steher des Steueramtes, Vorsteher des Meliorationsamtes, Vorsteher des Oberforstamtes, Kantonschemiker, Kantonsingenieur, Kantonsbaumeister.

§ 5. Beamten, denen die ständige verantwortliche Stellvertretung eines Vorgesetzten übertragen ist, kann durch Beschluß des Regierungsrates oder des Obergerichtes eine Entschädigung bis zu 600 Fr. ausgerichtet werden.

§ 6. Die Ärzte der kantonalen Anstalten erhalten folgende Besoldungen:

	Fr.
a) Arzt der Wäckerlingstiftung und der Strafanstalt	3180—4680
b) Leitender Arzt der geburtshülflichen Abteilung am Kantonsspital Winterthur und Arzt der Pflegeanstalt Wülflingen . . .	4500—6540
c) Leitender Arzt der chirurgischen und der medizinischen Abteilung am Kantonsspital Winterthur	6480—9060
d) Leitender Arzt des Röntgeninstituts am Kantonsspital Zürich	7020—9840

Die Besoldungen der Direktoren der Kliniken und Polikliniken werden vom Regierungsrat innerhalb der Grenzen von 2500—4500 Fr. festgesetzt.

Die Besoldung des Direktors des Kantonsspitals Winterthur beträgt 1200 Fr.

Die Oberärzte der Irrenheilanstalt Burghölzli und der Pflegeanstalt Rheinau erhalten Besoldungen von 7620 bis 10,740 Fr., die Oberärzte der Kantonsspitäler von Zürich und Winterthur, der Frauenklinik und der medizinischen Poliklinik solche von 6480—9060 Fr.

Der Schularzt der Kantonsschule bezieht eine Besoldung von 1500—2400 Fr., derjenige des Lehrerseminars in Küsnacht eine solche von 300—600 Fr.

§ 7. Der Rektor der Universität bezieht eine Besoldung von 4200 Fr., der Direktor des botanischen Gartens eine solche von 3500 Fr., die Direktoren und Vorsteher der übrigen Universitätsinstitute je nach ihrer zeitlichen Inanspruchnahme Besoldungen von 900—2700 Fr. Der Regierungsrat setzt innerhalb dieser Grenzen die einzelne Besoldung fest.

§ 8. Lehrlinge der Staatsverwaltung werden mit 600 bis 1200 Fr. entlöhnt.

Für die Neuanstellung jugendlicher sowie wegen Alters oder Gebrechen nicht voll leistungsfähiger Personen, insbesondere auch für die Beschäftigung solcher, welche in keine Besoldungsklasse eingereiht sind, können freie Dienstverträge auf Grund des Obligationenrechtes abgeschlossen werden. Die dabei zu vereinbarenden Löhne und Besoldungen sollen je nach Leistungsgrad und Qualität der Arbeit im richtigen Verhältnis zu den entsprechenden Ansätzen der Besoldungsverordnung stehen.

Der Regierungsrat erläßt die Reglemente über die Lohn- und Dienstverhältnisse des Aushülfspersonals und der nicht ständigen Arbeiter unter Berücksichtigung eines Minimallohnes von 9—13 Fr. bei voller Erwerbsfähigkeit und voller Arbeitsleistung.

§ 9. Die nicht ständigen Straßenwärter beziehen eine jährliche Entschädigung von 120—750 Fr. (Grundgehalt) für den Kilometer zugeteilter Straße und eine Dienstalterszulage, die von Jahr zu Jahr um je 2 % des Grundgehaltes erhöht wird, bis sie nach 12 Dienstjahren 24 % des Grundgehaltes erreicht hat. Innerhalb dieser Grenzen setzt die Baudirektion das Grundgehalt fest.

Die Besoldungen der Staatsförster werden durch die zuständige Direktion des Regierungsrates bestimmt.

B. Bezirksverwaltung, Bezirksgerichte und Notariate.

§ 10. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung, der Bezirksgerichte und der Notariate werden festgesetzt wie folgt:

1. Bezirksverwaltung.

a) Statthalter:	Fr.
des Bezirkes Zürich	11750
„ „ Winterthur	10200
der Bezirke Hinwil, Uster, Bülach (so lange sie auch die Geschäfte der Bezirksanwaltschaft besorgen) und Horgen	8700
der übrigen Bezirke	8400

	Fr.
b) Mitglieder der Bezirksräte:	
des Bezirkes Zürich	6780
„ „ Winterthur	3120
der Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil, Uster und Bülach	1500
der übrigen Bezirke	1200
c) Bezirksanwälte:	
des Bezirkes Zürich	8010—11220
der Bezirke Winterthur und Horgen (so lange nur ein Bezirksanwalt)	7200—10200
des Bezirkes Meilen	6140—8540
Außerordentliche Bezirksanwälte	6900—9900
Rechnungssekretär der Bezirksanwaltschaft Zürich	5460—7740

d) Jugendanwälte:

Die vom Regierungsrat ernannten Jugendanwälte (Str. P. O. § 370, Alinea 1) erhalten, falls sie ihre ganze Tätigkeit dem Amte zu widmen haben, die gleiche Besoldung wie die Bezirksanwälte ihres Bezirkes. Nimmt das Amt nicht die ganze Tätigkeit des Beamten in Anspruch, so setzt der Regierungsrat die Besoldung nach Maßgabe der Verhältnisse fest.

In den Bezirken, in denen keine besondern Jugendanwaltschaften bestehen, erhält das als Jugendanwalt amtende Mitglied des Bezirksgerichtes (Str. P. O. § 370, Alinea 2) eine besondere Entschädigung für diese Funktionen, falls nicht eine entsprechende Entlastung von andern Amtsgeschäften eintritt. Das Obergericht setzt diese Entschädigung unter Berücksichtigung der Besoldungsansätze der Bezirksrichter des betreffenden Bezirkes nach Maßgabe der Geschäftslast fest.

	Fr.
e) Bezirksratsschreiber:	
des Bezirkes Zürich	6480—9060
„ „ Winterthur	5940—8340
„ „ Horgen	5640—7860
der Bezirke Meilen, Hinwil, Uster und Bülach	5640—7500
der übrigen Bezirke	5130—7170

	Fr.
f) Kanzleibeamte:	
Substituten des Bezirksratsschreibers Zürich	5460—7740
Sekretär des Statthalteramtes Zürich . .	5940—8340
Rechnungsführer des Statthalteramtes Zürich	5460—7740
Weibel des Bezirksrates Zürich	4080—5940
g) Gefängnisverwalter:	
des Bezirkes Zürich, nebst Kost und Logis	4700—5700
„ „ Winterthur	3600—4500
der Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil, Uster und Pfäffikon	3300—4200
„ „ Andelfingen und Bülach . .	3000—3600
„ „ Dielsdorf und Affoltern . .	1500—2400

2. Bezirksgerichte.

a) Bezirksgerichtspräsident:	
des Bezirkes Zürich	12000
„ „ Winterthur	10680
„ „ Horgen	10200
der übrigen Bezirke (nach Maßgabe der Geschäftslast durch das Obergericht zu bestimmen)	5160—6960
b) Bezirksrichter:	
des Bezirkes Zürich	8010—11220
„ „ Winterthur	4260—6000
Einzelrichter des Bezirksgerichtes Winterthur	7680—10140
des Bezirkes Horgen	3180
Einzelrichter des Bezirksgerichtes Horgen	7680—10140
der übrigen Bezirke (nach Maßgabe der Geschäftslast durch das Obergericht zu bestimmen)	1200—1800
c) Bezirksgerichtsschreiber:	
der Bezirke Zürich, Winterthur, Horgen, Hinwil, Bülach, Meilen und Uster . .	7740—10740
der übrigen Bezirke	7200—9720

d) Kanzleibeamte:	Fr.
Substituten der Bezirksgerichte . . .	6000—9180
Rechnungssekretäre der Bezirksgerichte Zürich und Winterthur	5940—8340

Die Weibel der Bezirksgerichte Zürich und Winterthur, sowie diejenigen des Obergerichtes werden in ihrer Besoldung nach Anordnung des Obergerichtes den Weibeln der kantonalen Zentralverwaltung oder den Kanzlisten I. Klasse gleichgestellt; die Weibel der übrigen Bezirke erhalten Besoldungen bis auf 1200 Fr.

3. Notariate.

a) Notare der Notariatskreise:	Fr.
1. Zürich-Altstadt, Außersihl, Riesbach, Unterstraß, Hottingen, Enge, Wiedikon, Winterthur, Oberwinterthur und Wülflingen	7740—10800
2. Schlieren, Höngg, Schwamendingen, Uster, Wetzikon, Wald, Küsnacht, Wädenswil und Thalwil	7440—9780
3. Eglisau, Niederglatt, Dielsdorf, Bassersdorf, Affoltern, Pfäffikon, Illnau, Andelfingen, Feuerthalen, Horgen, Stäfa, Männedorf, Meilen, Grüningen, Bauma, Turbenthal, Elgg, Stammheim, Embrach und Bülach	7260—9000
b) Substituten:	
der Notariatskreise Zürich-Altstadt, Außersihl, Riesbach, Unterstraß, Hottingen, Enge, Wiedikon, Winterthur, Oberwinterthur und Wülflingen	5180—8600
der übrigen Notariate	4980—8280

§ 11. Die übrigen Beamten und Angestellten, sowie die Lehrlinge der Bezirksverwaltung, der Bezirksgerichte und der Notariate werden in ihrer Besoldung denjenigen der kantonalen Zentralverwaltung und des Obergerichtes gleichgestellt.

C. Besoldungszulagen.

§ 12. Es werden Besoldungszulagen verabfolgt:

Dem ersten Staatsanwalt 800 Fr.; dem geschäftsleitenden Bezirksanwalt von Zürich 500 Fr., demjenigen von Winter-

thur 300 Fr.; dem Baureferenten des Bezirksrates Zürich 800 Fr.; den Vizepräsidenten und dem ersten Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Zürich je 500 Fr.

§ 13. Diejenigen Kanzlisten der Notariate, die zur Vornahme von Beurkundungen und zur Aufnahme von Wechselprotesten ermächtigt sind, erhalten eine Zulage von 300—500 Fr.

§ 14. Für besondere Dienstleistungen eines Beamten oder Angestellten, die sich nicht aus seinem Dienstverhältnis ergeben, kann der Regierungsrat oder das Obergericht Besoldungszulagen gewähren.

§ 15. Wo die Dienstleistungen eines Beamten oder Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen notwendig machen, kann durch Beschluß des Regierungsrates eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

In der Barbesoldung der Verwalter ist die Entschädigung für die Tätigkeit der Verwaltersfrau in der Regel inbegriffen.

D. Gemeinsame Bestimmungen über die Besoldungen.

§ 16. Die Besoldung bildet die Entschädigung für alle und jede Inanspruchnahme und Betätigung der Beamten und Angestellten aus ihrem Amte. Für die Protokollführung, für Augenscheine, Visitationen, Inspektionen und dergleichen darf eine besondere Entschädigung nicht verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Dienstauslagen gemäß Abschnitt IV dieser Verordnung.

Alle und jede Nebenbezüge dieser Beamten und Angestellten an Gebührenanteilen, Taggeldern, Provisionen und Zulagen irgendwelcher Art etc. für Verrichtungen, welche in den Pflichtkreis ihres Amtes gehören, fallen dahin.

Beiträge und Entschädigungen, welche an Beamtungen für besondere Verrichtungen bezahlt werden, fallen in die Staatskasse, ebenso alle Gebühren und Sporteln, welche Behörden und Amtsstellen beziehen.

Den Beamten und Angestellten ist untersagt, Geschenke anzunehmen, Spekulationen zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 17. Jeder Beamte und Angestellte ist ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, sofern es nötig ist, auch außer der vorgeschriebenen Arbeitszeit sich seinen Amtspflichten zu widmen, sowie für abwesende Beamte oder Angestellte die Stellvertretung zu besorgen. Die Entschädigung für längere Überzeitarbeit hat bei der Verwaltung und den Gerichten nach übereinstimmenden Normen zu erfolgen.

Die Beamten und Angestellten sind in der Regel ohne Anspruch auf besondere Entschädigung verpflichtet, die Arbeiten zu übernehmen, die ihnen außerhalb des Amtes, zu dem sie gewählt sind, vom Regierungsrat oder vom Obergericht übertragen werden. Der Regierungsrat und das Obergericht entscheiden im einzelnen Fall, ob und welche Entschädigung ausnahmsweise außer dem Ersatz der Barauslagen für solche Arbeiten auszurichten sei. Die entstehenden Barauslagen und allfällige Entschädigungen fallen zu Lasten der Amtsstelle, zu deren Gunsten die Arbeit geleistet wird.

§ 18. Für die Beamten und Angestellten, für welche ein Minimum und Maximum der Besoldung eingesetzt ist, gilt, wenn sie neu in das Amt eintreten, in der Regel das in dieser Verordnung angesetzte Minimum als Anfangsbesoldung. Tüchtige Leistungen in früherer Stellung, hervorragende Fähigkeiten und örtliche Lebensverhältnisse können angemessen berücksichtigt werden.

Beim Vorrücken eines Beamten oder Angestellten in eine höhere Klasse ist ihm mindestens die bisherige Besoldung zu verabfolgen.

§ 19. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt jährlich in gleichen Teilbeträgen derart, daß mit dem Beginn des 13. Dienstjahres in der betreffenden Besoldungsklasse das Maximum erreicht ist.

Der Regierungsrat, beziehungsweise das Obergericht, ist ermächtigt, zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte die ordentliche Besoldungsaufbesserung zu erhöhen und sie im Fall ungenügender Eignung oder Leistung oder bei tadelhaftem Verhalten zu unterbrechen.

§ 20. Beamte und Angestellte, deren Anfangsgehalt das Minimum ihrer Besoldungsklasse übersteigt, erhalten die ordentlichen jährlichen Besoldungserhöhungen dieser Klasse.

§ 21. Regierungsrat und Obergericht sind berechtigt, wo es sich um Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Beamter in leitender Stellung handelt, in Ausnahmefällen eine Erhöhung der Besoldung bis auf einen Viertel über das vorgesehene Maximum zu bewilligen.

§ 22. Denjenigen Beamten und Angestellten, die vom Staate Wohnung oder Beköstigung oder Wohnung und Beköstigung für sich allein oder mit ihrer Familie erhalten, wird der Gegenwert an der Barbesoldung in Abzug gebracht. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Gegenwertes fest. Dabei sind die ortsüblichen Preise in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Wo das Tragen von Dienstkleidung für Beamte, Angestellte und Bedienstete vorgeschrieben ist, hat der Staat dieselbe unentgeltlich zu liefern oder eine entsprechende Barentschädigung zu leisten.

Erfordert das Amt oder die Stellung das zeitweise Tragen der militärischen Uniform, so wird dafür keine besondere Entschädigung ausgerichtet.

§ 23. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

§ 24. Beamte und Angestellte, welche dem Staatsdienste ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates oder des Obergerichtes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf oder zeitraubende Nebenarbeiten betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

Für Übernahme von Expertisen und Gutachten haben die fest besoldeten Beamten und Angestellten der Verwaltung die Ermächtigung der ihnen vorgesetzten Behörden einzuholen.

§ 25. Stellt ein Beamter mit Genehmigung der Oberbehörde das Amtslokal selbst zur Verfügung, so wird ihm hiefür ein den Ortspreisen entsprechender Mietzins bezahlt.

§ 26. Neu geschaffene Amts- oder Dienststellen sind durch den Regierungsrat oder das Obergericht einer der in dieser Verordnung aufgeführten Besoldungskategorien einzureihen.

§ 27. Die in dieser Verordnung festgesetzten Besoldungen und Entschädigungen können nach Anhörung der Personalorganisationen durch Beschlüsse des Regierungsrates und des Obergerichtes, welche der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen, innerhalb der Amtsdauer erhöht oder erniedrigt werden.

III. Taggelder und Honorare.

§ 28. Die Mitglieder der den Direktionen des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen beziehen die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommissionen.

Die Schulbesuche an Mittelschulen werden mit 3 Fr. per Unterrichtsstunde entschädigt.

§ 29. Die Ersatzmänner der Bezirksräte und Bezirksgerichte beziehen für den Sitzungstag ein Taggeld von 12 Fr., sowie Vergütung der Fahrauslagen.

§ 30. Die Mitglieder der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen beziehen für Visitationen, Lokalbesichtigungen und Sitzungen außer der Vergütung ihrer Fahrspesen ein Taggeld von 10 Fr., wenn hiefür der ganze Tag, und von 6 Fr., wenn ein halber Tag in Anspruch genommen wird.

§ 31. Als Entschädigung für die besondern Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirksschulpflegen folgende Beträge zur Verfügung gestellt: Zürich 1200 Fr.; Winterthur 700 Fr.; für die übrigen Bezirke je 500 Fr.

§ 32. Als Entschädigung für die besondern Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirkskirchenpflegen nachfolgende Beträge zur Verfügung gestellt: Zürich und Winterthur je 400 Fr.; für die übrigen Bezirke je 300 Fr.

§ 33. Die Mitglieder der Steuerkommission und die Protokollführer erhalten ein Taggeld von 12 Fr. für den ganzen und von 6 Fr. für den halben Tag, die Mitglieder der Rekurskommissionen 20 Fr. und 10 Fr.; die Vorsitzenden der Rekurskommissionen je 24 Fr. und 12 Fr.

Die Protokollführer der Rekurskommissionen und der Oberrekurskommission erhalten, sofern sie nicht festbesoldete Beamte sind, ein Taggeld von 24 Fr. für den ganzen und 12 Fr. für den halben Tag.

§ 34. Die jährliche Entschädigung des Präsidenten der Oberrekurskommission beträgt 5000 Fr., diejenige der Mitglieder 4000 Fr. Der Präsident erhält außerdem für jedes erledigte Geschäft 10 Fr., die Mitglieder für jedes Referat nebst Vorbereitung dafür 30 Fr. Für die Vergütung von Fahrauslagen findet § 41, Absatz 3, entsprechende Anwendung.

Die Ersatzmänner der Oberrekurskommission erhalten 30 Fr. Sitzungsgeld und 20 Fr. für jedes Referat. Für die Vorbereitung auf eine Sitzung ohne Referat erhalten sie 10 Fr.

§ 35. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes erhalten ein Sitzungsgeld von 30 Fr. und Vergütung der Fahrauslagen.

Für die Vorbereitung zu einer Sitzung und für die Mitwirkung bei Geschäften, die ohne Sitzung erledigt werden, erhalten sie eine Entschädigung von 10 Fr., der Referent eine solche von 20 Fr.

Der Präsident des Kassationsgerichtes erhält eine jährliche Entschädigung von 4200 Fr.

§ 36. Die Ersatzmänner des Obergerichtes erhalten für jeden Sitzungstag (Vorbereitung inbegriffen) ein Sitzungsgeld von 40 Fr., soweit sie Staatsbeamte sind 25 Fr., und Vergütung der Fahrauslagen. Bei wiederholter Mitwirkung an dem nämlichen Rechtsfall kann das Sitzungsgeld gekürzt werden.

§ 37. Die Handelsrichter beziehen für jeden Sitzungstag (Vorbereitung, Referentenaudienzen und Konferenzen inbegriffen) ein Sitzungsgeld von 30 Fr. und Vergütung der

Fahrauslagen. Bei wiederholter Mitwirkung an dem nämlichen Rechtsfalle kann das Sitzungsgeld gekürzt werden.

§ 38. Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes erhalten für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 25 Fr. und Vergütung der Fahrauslagen.

§ 39. Für jeden Tag des Aufenthaltes beim Schwurgericht bezieht der Geschworne ein Taggeld von 15 Fr. mit einem Zuschlag von 8 Fr. für jedes unvermeidliche Übernachten am auswärtigen Sitzungsorte und Vergütung der Fahrauslagen.

§ 40. Die gewerblichen Schiedsrichter beziehen ein Sitzungsgeld von 8 Fr., bei mehr als dreistündiger Verhandlung ein solches von 12 Fr.

§ 41. Die Friedensrichter, die als Beisitzer zugezogen werden (§ 7, Absatz 3, des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen), beziehen ein Taggeld von 6 Fr. und Vergütung der Fahrauslagen; wenn die Sitzung einen ganzen Tag in Anspruch nimmt, wird das Taggeld auf 12 Fr. erhöht.

Hat ein Friedensrichter als Stellvertreter im Sinne des § 5 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen zu amten, so bezieht er die Gebühren des Geschäftes, das er zu besorgen hat.

Die Mitglieder der Bezirksräte, ausgenommen die des Bezirkes Zürich, sowie die Bezirksrichter, ausgenommen die der Bezirke Zürich und Winterthur und der Einzelrichter des Bezirkes Horgen, die nicht am Sitzungsorte wohnen, erhalten die Vergütung der Fahrauslagen.

IV. Dienstauslagen.

§ 42. Für amtliche Verrichtungen außerhalb des Amtslokales werden den Beamten und Angestellten die notwendigen Barauslagen vergütet.

§ 43. Der Regierungsrat und das Obergericht sind ermächtigt, an Stelle der Barauslagen für den Unterhalt eine feste Tagesentschädigung zu bestimmen. Ebenso können Beamten und Angestellten, sofern deren Ausgaben für Eisenbahnfahrten in Dienstangelegenheiten den Betrag eines Generalabonnements übersteigen, Fahrkarten letzterer Art bewilligt werden.

V. Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod.

§ 44. Jeder Beamte und ständige Angestellte der Verwaltung und jeder ständige Angestellte der Gerichte erhält, soweit nicht das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen Anwendung findet, unter Fortbezug seiner Besoldung jährlich Ferien. Sie betragen:

a) Zwei Wochen für die Beamten und Angestellten der Kl. I—II und der übrigen ihnen entsprechenden Besoldungskategorien während der ersten vier Dienstjahre, nachher drei Wochen;

b) drei Wochen für alle übrigen Beamten und Angestellten bis zum zurückgelegten fünfzehnten Dienstjahre. nachher vier Wochen.

Die Ferien sind auf den einzelnen Amtsstellen auf das ganze Jahr derart zu verteilen, daß sich die Beamten und Angestellten gegenseitig vertreten können, ohne daß die Anstellung bezahlter Aushülfe notwendig wird.

Der zuständige Vorgesetzte entscheidet über den Antritt des Urlaubes, sowie über allfällige Begehren um längeren Urlaub.

Abweichende gesetzliche Bestimmungen sind vorbehalten.

Für die Gerichtsbeamten gelten die gesetzlichen Gerichtsferien mit der Einschränkung, daß die Gerichte für die Erledigung der Feriengeschäfte zu sorgen haben. Im übrigen hat die Aufarbeitung der von den Gerichten vor den Ferien erledigten Geschäfte zu erfolgen.

§ 45. Leistet ein Beamter oder Angestellter Militärdienst, so trägt der Staat außer der Besoldung die Kosten der Stellvertretung bei Abwesenheit:

1. Im aktiven Dienst,
2. in der Rekrutenschule,
3. in Wiederholungskursen,
4. in Unteroffiziersbildungsschulen,
5. in der Offiziersbildungsschule,
6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso

wenn die Dienstleistung in den unter Ziffern 2—6 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Diensttage an.

Die Vorschrift des § 15 bleibt vorbehalten.

Provisorisch Angestellten wird während des ersten Halbjahres ihrer Anstellung für die Zeit des Militärdienstes keine Besoldung ausgerichtet; nachher werden sie den definitiv gewählten Angestellten gleichgestellt.

Jeder Beamte oder Angestellte ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten Mitteilung zu machen, sobald er vom Zeitpunkt des Einrückens in den Militärdienst Kenntnis erhalten hat.

Würde der regelmäßige Dienstgang einer Amtsstelle durch den Militärdienst, zu welchem ein Beamter oder Angestellter aufgeboten ist, erheblich gestört, so ist der Aufgebotene auf Begehren seiner Vorgesetzten verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu tun, um für sich eine Verlegung des Dienstes zu erwirken.

§ 46. Militärdienst wird auf die Ferien des betreffenden Jahres in der Weise angerechnet, daß zwei Tage Militärdienst einem Tage Ferien gleichgesetzt werden. Für obligatorischen Militärdienst gilt diese Anrechnung erst bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen. In keinem Falle sollen die Ferien weniger als eine Woche betragen, sofern der betreffende Beamte noch im Staatsdienste verbleibt.

Jedoch haben Beamte und Angestellte unter 30 Jahren, wenn die Dienstleistung in den in § 45, Ziffern 2—6, genannten Kursen binnen zwölf Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, im betreffenden Jahre keinen Anspruch auf Ferien.

§ 47. In Krankheitsfällen ist nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren, die durch den Regierungsrat und das Obergericht festgesetzt werden.

Wenn ein Beamter oder Angestellter wegen anhaltender Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr oder nur noch teilweise imstande ist, der ihm übertragenen Stelle vorzustehen, so kann ihm durch die kompetente Behörde (Regierungsrat und Obergericht) ein Gehülfe beigegeben

werden. Die Behörde setzt die Besoldung des Gehülfen fest und bestimmt, ob und welchen Beitrag der vertretene Beamte oder Angestellte daran zu leisten habe.

§ 48. Erleiden Beamte oder Angestellte, oder Personen, welche vorübergehend im Dienste des Staates stehen, bei Erfüllung ihrer Amts- oder Dienstpflicht einen Unfall, so haben sie bei vorübergehender Erwerbseinbuße den gleichen Anspruch auf Entschädigung wie in Krankheitsfällen (§ 47). Bei Fällen bleibender Erwerbseinbuße oder im Todesfall bemißt sich die Entschädigung bei den Besoldungsklassen I—VII nach der Bundesgesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung.

Bei den Besoldungsklassen VIII—XII ist der Jahresverdienst im Sinne von Art. 78 des Bundesgesetzes 2000 Fr. höher als das im Bundesgesetz aufgestellte Maximum.

§ 49. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten beziehen dessen Besoldung für den laufenden Monat und noch für die folgenden sechs Monate.

Als Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 50. Nach Genehmigung dieser Bestimmungen durch den Kantonsrat setzen Regierungsrat und Obergericht die Besoldungen fest, unter Berücksichtigung der angerechneten Dienstjahre in der gegenwärtigen Stellung.

Für Beamte, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung in eine höhere Besoldungsklasse übertreten, wird die Besoldung, die sich aus der bisherigen Klasse der Verordnung vom 13. April 1920 ergibt, aufgerundet auf die Besoldung der im Besoldungsbetrage nächsten Dienstjahresstufe der neuen Klasse. Die Zahl der bisher angerechneten Dienstjahre fällt außer Betracht.

Die Beamten und Angestellten, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung im festen Anstellungsverhältnis stehen, beziehen die ihrer gegenwärtigen Klasseneinteilung

entsprechende Besoldung weiter, auch wenn die Stelle, die sie bekleiden, einer niedrigeren Besoldungsklasse zugeteilt worden ist.

Im Falle einer Änderung in der Bestellung und Organisation der Oberrekurskommission können deren Mitglieder aus der in § 34 eingeführten Festbesoldung gegen den Staat keine Ersatzansprüche ableiten.

§ 51. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung auf die beweglichen Besoldungen derjenigen Beamten und Angestellten, die in den in § 4 aufgeführten Klassen nicht genannt sind.

§ 52. Die vorstehenden Bestimmungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit Wirkung ab 1. Juli 1924 in Kraft. Die Besoldungsverordnung vom 23. September 1918/13. April 1920 wird aufgehoben.

Zürich, den 10. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Maurer.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Zürich, den 10. Juli 1924.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Bertheau.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. F. Herzog.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. Juli 1924.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Weidmann.
Der Sekretär:
A. Stamm.